

Die Schul-Disciplin als Erziehungsmittel.

Wenn auch das Streben nach Reformen im Schulwesen sowohl bei Behörden als Lehrern nicht mehr so lebhaft ist, wie vor einigen Jahren, so verkennen es doch gewiß beide Theile nicht, daß Reformen nothwendig sind.

Die Schul-Disciplin als Erziehungsmittel.

Obgleich darum durch das Zurücklegen des neuen Unterrichts-Gesetzes und durch das Ermatten der Gymnasiallehrer-Vereine ein Stillstand in diesen Bestrebungen eingetreten ist, so läßt sich doch mit Bestimmtheit erwarten, daß Preußen das seit so langer Zeit ruhmvoll erstrebte Ziel, ein Musterstaat im Schulwesen zu sein, nicht aufgeben und binnen Kurzem zu den Verbesserungen schreiten werde.

Die sich als Bedürfnisse der Zeit herausgestellt haben, natürlich nach Ausmerzung alles dessen, was übereilter Eifer und unpraktische Idealitäts-Hascherei in die Wünsche der Gegenwart gebracht hat.

Wenn aber die leitende Behörde sich und dem Lande den Erfolg dessen, was sie anordnet, sichern will, dann müssen gewisse Grundbedingungen erst erfüllt und durch diese die Ausführung möglich gemacht werden. Als solche betrachte ich in Bezug auf die Gymnasien die Revision und Bervollständigung sämtlicher, den Unterricht und die Erziehung betreffenden, Instruktionen, die zweckmäßigere praktische Ausbildung der angehenden Gymnasiallehrer, die zweckmäßigere Beaufsichtigung der Gymnasien in Allem, was die Verordnungen bestimmen u. s. w.

Ohne die Erledigung dieser und ähnlicher Punkte wird Vieles von dem, was neu eingeführt werden soll, auf dem Papiere bleiben, wie es vielfach schon jetzt mit den bisherigen Verordnungen geht (Verhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur vom Jahre 1847 S. 332). Es muß darum einem Jeden, dem die Bildungs-Anstalten unseres Landes am Herzen liegen, wünschenswerth sein, daß durch Bearbeitung solcher einzelnen Theile und Erlaß dahin zielender gesetzlicher Bestimmungen ein fester Boden für die Ausführung sowohl des bisherigen, als auch des zu erwartenden Unterrichts-Gesetzes gewonnen werde.

Sollte aber Jemand einwenden, daß durch solche Einrichtungen zwar die Ausführung alles Angeordneten gesichert, aber auch die Möglichkeit geboten würde, ein dem ganzen Lande mißliebiges Unterrichts-System durchzuführen, so erwiedere ich, daß Unzweckmäßiges immer noch nachtheiliger ist, als der mögliche Mißbrauch des Zweckmäßigen, daß ferner Gesetze, welche mehr thun wollen, als bloß den Bedürfnissen und Ueberzeugungen der gebildeten Bevölkerung den formellen und bindenden Ausdruck zu geben, d. h. welche gegen diese Neues schaffen wollen, auf die Dauer immer unausführbar bleiben, daß endlich gerade durch eine feste und genaue Ausführung das Nachtheilige einer Verordnung um so schneller an das Tageslicht treten und dann bald beseitigt werden wird.

Als ein solcher Theil des Gymnasiallebens, durch dessen sorgfältige Bearbeitung und praktische Berücksichtigung das Schulleben eine feste Basis gewinnen kann, erscheint mir auch die erziehende Thätigkeit des Gymnasiums, die meistens noch wenig Beachtung gefunden hat und die, wenn auch in einzelnen Theilen nicht unzweckmäßig geleitet, doch aus Mangel an Konsequenz und Zusammenhang in den Bestimmungen, im Ganzen noch viel zu wünschen übrig läßt.

Weil ich nun glaube, daß gerade dieser Theil des innern Lebens der Schule durch seine stete Verbindung mit der Außenwelt auch in weiteren Kreisen einiges Interesse erwecken werde, so wähle ich dieses Thema zur Besprechung in einem Blatt, das Eltern und Vormündern in die Hände kommt, durch deren Mitwirkung die zu erzielenden Resultate um so sicherer erreicht werden können. Aus demselben Grunde habe ich auch Vieles, besonders dasjenige, was mit den jetzigen Einrichtungen nicht ganz übereinstimmt, mit größerer Ausführlichkeit besprochen, als es für Pädagogen vom Fach nothwendig gewesen wäre.

Wenn ich aber zuletzt noch die Bitte anreihe, die Abhandlung mit Nachsicht beurtheilen zu wollen, da ich das Ganze in ziemlich kurzer, durch andere Beschäftigungen noch vielfach gestörter Zeit habe schreiben müssen, so ist dies keineswegs die übliche Redefloskel bloß scheinbarer Bescheidenheit, sondern die Aeußerung des klaren Bewußtseins aller der Mängel, an denen die Arbeit noch leidet und die ich nicht mehr habe entfernen können.

Da ich nachweisen will, in welchem Umfange und in welcher Art die Schuldisciplin bei der Erziehung am Gymnasium mitwirken könne, so scheint mir der natürlichste Gang einer geordneten Entwicklung der zu sein, zunächst zu bestimmen, was Erziehung im Allgemeinen sei und in wie weit sich das Gymnasium bei derselben betheiligen könne, dann aber festzustellen, was ich unter Schuldisciplin verstehe, nach welchen Prinzipien und durch welche Organe und Mittel sie gehandhabt werden müsse. Erst durch die Erledigung dieser Fragen kann ich einen festen und streng abgegrenzten Boden für die spezielle Ausführung meiner Aufgabe erhalten.

Viele verstehen unter Erziehung die Entwicklung aller Kräfte und Fähigkeiten des Menschen und zwar nicht bloß durch die absichtliche Einwirkung Einzelner, sondern durch das Zusammenwirken alles dessen, was den heranwachsenden Menschen umgiebt. Faßt man den Begriff in dieser Ausdehnung, dann verliert man sich sowohl in Bezug auf die Zwecke, als auch in Hinsicht auf die wirkenden Subjekte ins Unendliche, denn dann hat der Mensch eigentlich drei Erzieher: die Natur, seine Schicksale und die Menschen.

Alle drei wirken neben einander auf die Entwicklung desselben und man müßte darum die Eigenthümlichkeiten der menschlichen und der äußern Natur, die verschiedenen Möglichkeiten in den Lebensereignissen des Menschen und endlich die mannigfaltigen Charaktere der Menschen, die mit dem zu Erziehenden zusammen kommen können, erst für sich einer Betrachtung unterwerfen und ihre Einwirkung ergründen, dann aber auch die Modifikationen untersuchen, die das eine Element durch das andere erhält. Jede dieser Betrachtungen würde schon mögliche Fälle in ungeheurer Anzahl bringen, die wechselseitige Einwirkung derselben auf einander aber die Menge der Combinationen zu solcher Unendlichkeit steigern, daß es der Mensch muthlos aufgeben muß, dieses Chaos in ein System zu bringen und diese endlos mannigfaltigen Einwirkungen nach seinen Wünschen zu regeln. Er muß es Gottes Barmherzigkeit und Güte überlassen, diese Seite der menschlichen Entwicklung zu dessen Besten zu leiten und sich damit begnügen, in dem Theile, den er übersehen kann, nach bestem Wissen und Gewissen zu wirken.

Dieser Theil ist nun dasjenige, was ich unter Erziehung verstehe, nämlich die absichtliche Einwirkung schon gebildeter Menschen auf noch ungebildete, um diese zu befähigen, den Zwecken des Daseins gemäß zu leben und ihre Bestimmung zu erreichen.

Da der Mensch nun aus Geist und Körper besteht, so muß die Einwirkung sich zunächst nach diesen zwei Richtungen theilen. Die geistige Entwicklung aber bezieht sich wieder entweder auf das Erkenntnißvermögen oder das Gefühlsvermögen oder endlich auf das Begehungsvermögen.

Weil aber hier nur von der Einwirkung der Schuldisciplin, die ich vorläufig als die Regelung des äußern Handelns der Schüler bezeichne, auf die Erziehung die Rede sein soll, so muß ich die Bildung des Erkenntnißvermögens d. h. das wissenschaftliche Lernen, das Ueben im Denken, von der Besprechung ausschließen. Denn obgleich der Unterricht von der größten Wichtigkeit für die Erziehung in diesem engeren Sinne ist und die Grundlage derselben bilden muß, so steht er doch mit der Schul-Disciplin nur in so weit in Berührung, daß diese ihn überhaupt erst möglich machen soll.

In dem Gefühlsvermögen andererseits ist zwar eine ganze Reihe der verschiedenartigsten Empfindungen enthalten, deren Berücksichtigung dem Erzieher von Wichtigkeit sein muß, dennoch aber gehört ihre Entwicklung doch auch entweder dem Unterricht an, wie die Bildung des ästhetischen Gefühls oder sie hängen mit dem Begehungsvermögen zusammen und müssen mit diesem berücksichtigt werden, so daß von dieser Seite nur die Förderung des religiösen Gefühls übrig bleibt.

Das Begehungsvermögen endlich findet seinen Ausdruck in dem nach Außen tretenden Wollen d. h. im Handeln, auf das die Schuldisciplin ja hauptsächlich ihre Thätigkeit zu richten hat. Hierbei aber stellen sich uns von selbst bei der Betrachtung zwei Gesichtspunkte entgegen. Ich kann nämlich auf das Handeln entweder nach seinem materiellen Inhalt oder nach der Art und Weise, wie es geschieht, einwirken und nenne die erstere die moralische, die zweite die formale Erziehung.

Dazu kommt nun noch die körperliche Entwicklung, so daß die erziehende Thätigkeit des Gymnasiums, so weit sie durch die Schul-Disciplin geregelt wird, sich zu richten hätte: 1) auf die Gewöhnung (denn Erziehen ist Gewöhnen) an einen religiös-moralischen Lebenswandel; 2) auf die Gewöhnung an eine zweckmäßige, verständige Art des Handelns und Benehmens; und 3) auf die Erhaltung und Stärkung des Körpers.

§ 3.

Die nächste Frage muß nun jetzt die sein, in wiefern sich das Gymnasium bei dieser Art der Erziehung betheiligen kann.

Da diese mit dem erwachenden Bewußtsein des Kindes, wahrscheinlich sogar schon früher beginnt, so wird der Knabe durch das Haus und die Elementarschule schon mindestens zehn Jahre lang erzogen, ehe er dem Gymnasium übergeben wird. Aber selbst dann, wenn er Gymnasiast geworden ist, fällt der größte Theil der physischen Erziehung, die gesammte Pflege und Wartung des Körpers dem Hause anheim und auch in Beziehung auf die moralische und formale Erziehung steht der Schüler nur mit einem Fuße in der Schule. Den größeren Theil seiner Zeit bringt er unter andern Einflüssen zu, so daß die Schule den so oft erhobenen böswilligen Tadel über mangelhafte Resultate der Schul-Erziehung zum großen Theil von sich ablehnen kann. Nur an den Anstalten, deren Schüler, sämmtlich in einem Konvikt vereinigt, fortdauernd der Leitung der Schule übergeben sind, kann ein Anspruch auf volle Verantwortlichkeit in Betreff der Resultate erhoben werden.

Darnach könnte es scheinen, als ob die Schule das ganze Erziehungs-Geschäft über Bord werfen und dem Leben in der Familie zuweisen könnte, indem sie sich bloß als Unterrichts-Anstalt konstituirte. — Da dergleichen Ideen nicht nur aus dem eben Gesagten hervorzugehen scheinen, sondern

auch im Leben vielfach, theils als Wunsch, theils als Vorwurf gehört werden, so verdienen sie wohl eine nähere Würdigung.

Daß der Knabe in der Zeit, in welcher er dem Gymnasium übergeben wird, noch der Erziehung bedarf, räumt Jeder ein. — Die Eltern und deren Stellvertreter übernehmen nun zwar diese Aufgabe; da man aber Jemand nur so lange erziehen kann, als man die Möglichkeit behält, persönlich auf ihn einzuwirken, so entzieht sich der Schüler während der Schulzeit dieser Möglichkeit und es muß den Eltern und der ganzen Staats-Gesellschaft, die dabei in hohem Grade interessirt ist, wünschenswerth bleiben, daß auch in dieser Zeit in gleichem Sinne auf ihn eingewirkt, kurz, daß er auch da nach den oben erwähnten drei Seiten erzogen werde.

Ferner giebt es für die Schüler Zeiten, in denen sie weder in der Schule, noch im elterlichen Hause sind und für diese muß den Eltern eine Hilfe in der Beaufsichtigung und Einwirkung sehr willkommen sein. Und wer sollte ihnen diese Unterstützung naturgemäßer bieten, als derjenige, dessen Unterricht sie genießen und dem jedes, diesen Lehren nicht entsprechende Handeln zur Last gelegt wird.

Endlich aber hat die Schule selbst eine gewisse Art des Lebens und des Benehmens von Seiten der Schüler nöthig, um überhaupt nur existiren und ihrer Aufgabe als Unterrichts-Anstalt genügen zu zu können. Für diese Einrichtungen muß das Gymnasium sich nun seine Schüler selbst erziehen, da das elterliche Haus sie nicht kennt und die Elementarschule dieselben zum Theil an ganz Anderes gewöhnte.

Damit ist nicht nur die Berechtigung des Gymnasiums auf eine Mitwirkung bei der Erziehung, sondern auch die Art und die Theile derselben nachgewiesen. Das Gymnasium erzieht 1) innerhalb seiner Schulräume nach der religiösen, moralischen und der formalen Seite und eben so zu seinen besonderen Zwecken, um die Möglichkeit zweckmäßiger Einwirkung beim Unterricht zu erlangen, und beaufsichtigt 2) die Schüler außer der Schulzeit in Verbindung mit den Eltern.

Eine Betheiligung des Gymnasiums bei der Erziehung des Schülers im elterlichen Hause, halte ich nicht nur für unberechtigt, sondern auch für unpraktisch. Denn erstens hat die Familie die natürliche Pflicht und darum auch das Recht auf die ausschließliche Erziehung. Die Familie war früher da, als die Schule und letzterer wurden die Befugnisse, die sie hat, erst von der ersteren übertragen. Die Uebertragung kann aber doch nicht weiter gehen, als es in dem Sinne des Vollmachtgebers liegt. Nur innerhalb der Schule selbst kann sie unbedingt feststellen, was sie für ihre Existenz nothwendig hielt.

Wenn aber auch der Staat das Recht in Anspruch nehmen wollte, die häusliche Erziehung zu überwachen und zu leiten, so würde das doch unausführbar bleiben. Denn die Eltern haben entweder die nöthige Befähigung und den Willen ihre Kinder zweckmäßig zu erziehen oder sie haben beides nicht. Im ersteren Falle brauchen sie keine Hilfe und würden jede Einmischung, besonders, wenn sie in einem ihnen nicht zusagenden Sinne erfolgt, zurückweisen oder doch illusorisch machen; im zweiten Falle aber nützt der halbstündige Besuch, den der Lehrer höchstens alle Monate einmal machen könnte, auch nichts. — Es könnte darum nur auf den besonderen Wunsch der Eltern und für einzelne bestimmte Fälle auf eine Einwirkung im Hause der Eltern eingegangen werden.

Etwas anders gestaltet sich die Frage bei den Schülern, deren Eltern nicht am Orte sind und die deshalb bei andern Leuten wohnen. Die gesetzlichen Bestimmungen haben sie zwar auf dieselbe Stufe mit den einheimischen gestellt, dadurch, daß sie die Ernennung eines Stellvertreters von Seiten der Eltern verlangen. Aber diese Bestimmung wird nicht ausgeführt und möchte, wenn dies auch der Fall wäre, gar nichts bewirken, weil die meisten Eltern, aus Unbekanntschaft mit andern geeigneten Persönlichkeiten, die Wirthsleute dazu ernennen würden, die auch ohne eine solche Ernennung schon den Eltern für die Knaben verantwortlich bleiben. Den Lehrern gegenüber würde sich durch die Ausführung der Verordnung

auch nichts ändern, da diese von den Einwohnern, die Schüler bei sich aufnehmen, mag man sie nun Stellvertreter der Eltern oder Wirthsleute nennen, ein unbedingtes Eingehen auf ihre Rathschläge weder erwarten, noch erzwingen können.

Es würde darum eine zwecklose und den Lehrer dabei noch überbürdende Arbeit sein, wenn er so oft, als es eine wirklich von ihm geleitete häusliche Erziehung verlangen müßte, seine auswärtigen Schüler besuchen wollte. Bei der Ueberfüllung der meisten unserer Gymnasien würde die Sache ohne dies faktisch unmöglich.

Das Gymnasium kann darum nach dieser Seite hin, nichts weiter thun, als sich im Allgemeinen von dem Zustand der Quartiere unterrichten, die unpassenden unter denselben verbieten und den Wirthsleuten, die es wünschen, in einzelnen Fällen die Hülfe des Lehrers gewähren.

So blieben denn für die Schuldisciplin nur jene oben erwähnten Arten der Einwirkung übrig, und es wird nun, ehe ich zu der speciellen Ausführung übergehe, nöthig werden, im Allgemeinen die Prinzipien, die Organe und Mittel festzustellen, nach denen und durch die sie wirken muß.

§ 4.

Wenn ein Vater seinen Sohn selbst erzieht oder ihm einen besondern Erzieher giebt, so wird weder der eine, noch der andere seinem Zöglinge einen Gesetzes-Koder vorlegen, um beiden als Richtschnur zu dienen. Er wird lieber und zwar mit vollem Recht in jedem einzelnen Falle als lebendiger Gesetzgeber und Richter zugleich verfahren, da bei der Einzel-Erziehung persönliches Geschick mehr werth ist, als alle wissenschaftliche Pädagogik zusammengenommen.

So wie aber auf größere Massen und durch mehrere Persönlichkeiten erziehend eingewirkt werden soll, so wie überdies bei den Knaben sich die Fähigkeit eingefunden hat, aus allgemein erlassenen Bestimmungen die Anwendung auf spezielle Fälle zu machen, dann tritt von der einen Seite die Nothwendigkeit, von der andern die Möglichkeit ein, nach im Voraus fest bestimmten Normen zu verfahren.

Diese das ganze äußere Leben des Schülers regelnden Bestimmungen sind nun die Schulgesetze, und ihre Handhabung ist die Schuldisciplin. Faßt man den Begriff der Schulgesetze in dieser Weise, dann umfaßt die Schuldisciplin die Erziehung des Schülers auf dem Gymnasium in den oben angegebenen Grenzen und hat also als wesentliche Theile die Schulgesetze und deren Handhabung.

Wir müssen dem gemäß durch eine Entwicklung der nothwendigen Eigenschaften guter Schulgesetze und durch die Feststellung der zweckmäßigsten Mittel, sie zu handhaben, feste Anhaltspunkte für die weitere Ausführung der Aufgabe gewinnen.

Wenden wir uns zunächst zu den Schulgesetzen.

Jeder lebendige Organismus (die Pflanze und das Thier so gut, wie der Mensch und der Staat) besteht nur durch das, in sich und mit der Außenwelt, harmonische Zusammenwirken seiner Kräfte. Das nun, was die einzelnen Theile innerlich zur Wirksamkeit und Lebensthätigkeit antreibt, das ist ihr Trieb, das aber, was diese Thätigkeit regelt, was die, dem Ganzen, seinen Theilen und seiner Aufgabe entsprechende Richtung der Lebenstribe bestimmt, das sind die Gesetze. Gesetz ist mithin die aus der lebendigen Beziehung verschiedener Kräfte für die untergeordnete Kraft entstehende Nöthigung und wird nur Lebenskraft, d. h. Wirksamkeit haben, wenn die schwächere Kraft durch ihre innerliche Beschaffenheit für seine Einwirkung empfänglich und zur Erfüllung seiner Forderung geneigt ist.

Bei Thieren und Pflanzen, wie überhaupt in der ganzen Natur stehen diese Gesetze in so inniger Harmonie mit jenen Lebenstrieben, daß nur gewaltsame äußere Störung eine Abweichung vom Gesetz veranlassen kann. Beim Menschen aber, dem einzelnen sowohl, als den organischen Vereinigungen

vieler, tritt diese Harmonie niemals rein hervor. Da giebt es aus Ursachen, die ich hier nicht weiter erörtern kann, mannigfachen Widerspruch zwischen beiden und darum vielfaches Abweichen vom Gesetz.

Da die Schulgesetze aber nur den Zweck haben, den jungen Menschen an das zu gewöhnen, was sie verordnen, d. h. doch, ihn wirklich und immer das thun zu lassen, was einmal als zweckmäßig erkannt ist, indem jede Abweichung dieses Gewöhns stört, so müssen sie mehr als andere auf die ursprüngliche Natur der Gesetze zurückgehen, um den Erfolg zu sichern. Die Schulgesetze sind demnach diejenigen Bestimmungen, welche die Thätigkeit der Schule in einer konsequent systematischen und mit der Außenwelt harmonirenden Weise regeln, indem sie sich auf die Triebe und Neigungen der Schüler stützen.

Sie müssen also zunächst den Standpunkt derselben, ihre Kräfte, Gefühle, Neigungen (kurz jene innere Beschaffenheit der schwächeren Kraft) kennen und berücksichtigen; sie müssen den Schüler nehmen, wie er eben ist und von dieser seiner vorhandenen Natur aus die weitere Entwicklung beginnen. Viele dieser Gefühle und Neigungen sind zwar schon irre geleitet und müssen bekämpft werden; da sie aber meistens aus ursprünglich guten Trieben hervorgewachsen sind, deren Wurzeln noch immer sich vorfinden, so muß man zu den Erziehungszwecken auf diese zurückgehen.

Mit der zunehmenden Entwicklung und den Jahren wird dieser Standpunkt natürlich ein anderer und die Schulgesetze müssen deshalb darauf Rücksicht nehmen und für die obern Klassen zum Theil ganz andere sein, als für die untern.

Daß ferner durch die Gesammtmasse der Verordnungen ein Geist wehen, dasselbe Prinzip herrschen müsse, bedarf wohl nicht der weitern Ausführung.

Endlich aber muß auch hier, wie bei jedem andern Gesetz, auf die äußere Welt, mit der die zu Erziehenden ja in fortwährendem Zusammenhang bleiben, Rücksicht genommen werden. Nur wenn man Bestimmungen erläßt, die mit der Ueberzeugung des vernünftigen und gebildeten Theiles der Bevölkerung übereinstimmen, wird man auf sichern Erfolg rechnen können. Entspricht aber manchmal diese Ueberzeugung nicht dem, was das Denken als das Ziel der Erziehung fordert, so muß man sich damit begnügen, mit der einen Generation von diesem Standpunkt aus das Fortschreiten der künftigen öffentlichen Meinung vorzubereiten.

Verfährt man nicht in dieser Weise, dann wirken dem Bemühen der Schule Tausende von Organen entgegen und man verliert in dem Streben, Alles auf einmal zu erreichen, den Boden unter den Füßen. — Auch darf man nicht vergessen, daß man ja für das Leben erzieht und daß man durch die vorgeschlagene Art des Verfahrens auch die Mitwirkung des überall gegenwärtigen und zu derselben dann auch geneigten Publikums gewinnt.

Da aber die öffentliche Meinung selten bestimmt erkennbar ist, da ferner selbst unter verständigen Leuten nur in den Grund-Prinzipien Uebereinstimmung herrscht, in den Folgerungen daraus aber vielfache Abweichungen stattfinden, die Schule aber nothwendig nach fester Einheit bis in's Detail hinab streben muß, so kann, selbst bei vollständiger Anerkennung dieses Prinzips nur den leitenden Behörden die Befugniß eingeräumt werden, über die Konzessionen dieser Art zu entscheiden.

Zu diesem Allen füge ich nur noch hinzu, daß ich, bei aller Achtung vor der selbstständigen Wirksamkeit eines tüchtigen Pädagogen, es doch für nothwendig halte, daß solche nach allen Seiten erwogene und bis in's Detail ausgearbeitete Schulgesetze dann auch zur bindenden Norm für die Lehrer werden. Nur durch Gleichmäßigkeit des Verfahrens ist bei größeren Massen eine entschiedene Wirkung möglich.

Nach dieser Feststellung der wesentlichsten Eigenschaften zweckmäßiger Schulgesetze muß ich nur noch als zweiten Theil jener allgemeinen Grundsätze, erörtern, wer diese Gesetze nun handhaben soll und durch welche Mittel die Befolgung derselben erreicht werden kann.

§ 5.

Es giebt Anstalten, in denen die Disciplin vollständig von dem Unterrichte getrennt ist und in denen nur ein oder mehrere Beamte sie handhaben, während die Lehrer blos die zu ihrer Kenntniß gelangenden Disciplinar-Fälle zum weitern Verfahren anzeigen.

Die Ursache, aus der man Thätigkeiten, die so innig zusammen zu gehören scheinen, getrennt hat, ist das Streben, die Disciplin in einem Geist und konsequent durchzuführen, und ich muß gestehen, daß, wenn bei näherer Betrachtung dieser Vortheil sich als wirklich erreicht herausstellen sollte, ich mich unbedenklich zur Empfehlung dieser Einrichtung hinneigen möchte.

Doch dem ist nicht so und die Uebelstände, die mit diesem Verfahren verbunden sind, sind zugleich sehr bedeutende. — Erstens bleibt trotz der Trennung des Erziehens vom Unterrichten doch auch noch für den Lehrer eine Reihe von Fällen übrig, in denen er rathend, tadelnd, anregend wirken muß; Fälle, die sich zur Anzeige nicht eignen, aus denen sich aber Vergehen entwickeln, die in ihren Anfängen durch eine Strafe gehindert, gar nicht vorgekommen wären.

Es geht in diesen Schulen so zu, wie im Leben. Die Gerichte kümmern sich nicht um den Verlauf von Ereignissen und Zuständen, die den Menschen zum strafbaren Handeln bestimmen, sondern schreiten nur ein, so wie das Faktum eines Vergehens zum Vorschein kommt. Bei den Staatsgesetzen ist dies nicht anders möglich. Da aber die Schule andere Zwecke verfolgt und die jugendlichen Schüler auch noch keine Staatsbürger sind, auf deren Handeln man allein durch die später eintretenden Folgen wirken könnte, so muß ein solches Verfahren in Bezug auf sie un Zweckmäßig erscheinen.

Auch schwächt der Lehrer, der keine Strafgewalt hat und den Schülern in dem Lichte eines Denuncianten erscheint, dadurch sein Ansehen und seine Wirksamkeit auch auf dem Gebiete des Unterrichtens.

Ferner ist die Gleichmäßigkeit in der Handhabung der Disciplin, die dadurch erreicht werden soll, doch blos eine scheinbare. Es folgt zwar auf dieselbe Anzeige immer dieselbe Strafe, aber dieselben Namen bedingen noch nicht dasselbe Vergehen und wenn auch wirklich dasselbe Vergehen vorliegt, so ist die Strafbarkeit doch nicht immer dieselbe. Zwei Lehrer melden z. B. Schüler zur Bestrafung wegen Ungehorsam und beide werden gleichmäßig bestraft und doch kann der eine blos aus Vergeßlichkeit einem früher gegebenen Befehle nicht nachgekommen sein, während der andere dem ausgesprochenen Willen des Lehrers direkt die Folgsamkeit versagte. Eben so wenig kann darauf Rücksicht genommen werden, ob das Vergehen ein momentanes, durch zufällige Umstände herbeigeführtes Auflehnen gegen die Schulgesetze, oder Ausdruck einer störrigen und böshaften Natur war, weil es faktisch unmöglich ist, jeden Fall in ausführlicher Relation zu melden.

Endlich aber muß man nicht vergessen, daß, wenn bei solcher Einrichtung einmal in der Anstellung jenes Zuchtmeisters ein Mißgriff begangen wird, dann auch die gesammte Ordnung zusammenbricht, während, wenn alle Lehrer sie handhaben, doch immer einige als kräftige Stützen übrig bleiben.

Da diese Einrichtung also den einzigen Vortheil, wegen dessen man sich zu ihrer Einführung entschließen könnte, nicht gewährt, dagegen aber eine Menge von Nachtheilen mit sich führt, so bleibt es zweckmäßiger, den Lehrern selbst auch die Disciplinar-Gewalt zu übertragen.

Wie weit diese aber der einzelne zu handhaben befugt sein soll, ergibt sich aus deren Stellung

von selbst. Es wird nämlich derjenige die äußere Ordnung zweckmäßig leiten, der, neben seiner sonstigen Lehrer-Bildung, nicht nur die desfalligen Bestimmungen und die Prinzipien, nach denen die Anstalt verfährt, kennt, sondern auch gelernt hat, sie mit Leichtigkeit und Bestimmtheit in der Praxis anzuwenden und der endlich auch die Persönlichkeiten der Schüler kennt.

Da man nun voraussehen muß und bei der Länge der Zeit, die den meisten Kandidaten bis zu ihrer Anstellung verstreicht, auch voraussetzen kann, daß jeder von der Behörde als ordentlicher Lehrer Angestellte jene Eigenschaften besitze, so muß allen diesen jene Disciplinar-Gewalt übertragen werden für die Fälle, in denen sie es mit ihnen bekannten Schülern zu thun haben. Bei andern dagegen müßte schon darum die Bestrafung durch den Ordinarius nach dessen Ermessen erfolgen, weil bei der Unbekanntschaft mit der Individualität des betreffenden Schülers jene Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit, die in der Behandlung derselben erzielt werden soll, gefährdet werden möchte.

Daß aber auch den zur Abhaltung ihres Probejahrs am Gymnasium beschäftigten Kandidaten dieselben Befugnisse eingeräumt werden, ist jedenfalls unpraktisch. Wenn es auch immer Kandidaten geben wird, die durch ihr natürliches Geschick und anderweitig erworbene Uebung die Strafgewalt ebenso gut und manchmal besser handhaben werden, als ältere Lehrer, so ist das doch nicht die Regel. Auch ist ihre Verbindung mit der Anstalt eine zu lose und zu kurze, als daß sie in den Geist und die Prinzipien, die an denselben herrschen, sich einleben könnten. Ebenso fehlt ihnen das Gefühl und die Verpflichtung, solidarisch mit vertreten zu müssen, was an dem Gymnasium geschieht. Endlich aber ruiniert es das Ansehen und die Wirksamkeit des Kandidaten vollständig, wenn er mit den vollen Befugnissen des ordentlichen Lehrers doch zuletzt seine Zuflucht zum Direktor oder Ordinarius nehmen muß, um nur die äußere Ordnung zu erhalten. Es erschiene mir darum zweckmäßiger, ihm erst nach Ablauf des Probejahres, wenn der Direktor sich von seiner Befähigung überzeugt und er die oben verlangten Eigenschaften erlangt hat, eine selbstständige Wirksamkeit zu übertragen.

Da nun jeder Lehrer überall Disciplinar-Gewalt haben soll, wo er amtlich wirkt, so muß sich die des Direktors auf das ganze Gymnasium erstrecken; und da er als Vorsteher des Ganzen der Behörde gegenüber allein verantwortlich ist, so muß ihm auch die höhere Instanz in den durch einen Lehrer erledigten Fällen zustehen. — Es scheint mir diese Befugniß nicht nur aus dem früher Gesagten von selbst hervor zu gehen, sondern auch zur Erhaltung der Gleichmäßigkeit in dem Verfahren gegen die Schüler nothwendig zu sein. Die Instruktion für die Direktoren von 1824 verlangt zwar von denselben, daß sie als *primi inter pares* durch persönliches Ansehen und geistige Ueberlegenheit das Kollegium leiten sollen, legt ihnen aber doch von der andern Seite Forderungen auf und ertheilt ihnen Befugnisse, die dem widersprechen und ihnen vollständig den Charakter des Vorgesetzten geben.

Dennoch sträuben sich die meisten Lehrer gegen eine solche Ausdehnung der Direktorial-Gewalt weil sie dadurch eine Verringerung ihres Ansehns befürchten. Wenn man aber den Schülern erst gar nicht zu verbergen sucht, was sie doch wissen, daß der Direktor der Vorgesetzte des Kollegiums ist, wenn ferner dieser jede solche Appellation nur nach vorangegangener Besprechung mit dem betreffenden Lehrer entscheidet und das Resultat durch den Lehrer selbst dem Schüler mittheilen läßt, so müßten Direktor und Lehrer sehr ungeschickt verfahren, wenn die Achtung gegen den letzteren dabei sinken sollte.

Um ferner schwierigere und wichtigere Fälle gründlicher behandeln und bei bedeutenderen Strafen jede Uebereilung vermeiden zu können, die dem einzelnen leichter begegnen kann, müßten größere Strafen (etwa alle über zwei Stunden Arrest) nur durch die Konferenz aller ordentlichen Lehrer ertheilt und durch den Direktor vollzogen werden dürfen.

Als letzte Instanz bliebe endlich das Provinzial-Schul-Kollegium übrig, schon darum, weil man

doch die Eltern der Schüler nicht hindern kann, ihre vermeinten Beschwerden der Provinzial-Behörde vorzulegen. Doch würde es unpraktisch sein, die Beschlüsse der Konferenz erst noch von der Behörde bestätigen zu lassen, wie dies das neue österreichische Schul-Reglement in Bezug auf die Verweisung von der Schule verlangt, da die Behörde doch bloß nach dem Bericht des Direktors urtheilen kann und also nur unnützer Weise durch Verzögerung die Wirkung der Strafe schwächen würde. Erfolgreicher könnte sie durch regelmäßige und dem Zweck entsprechende Revisionen wirken.

§ 6.

Weniger leicht ist die Beantwortung der zweiten Frage, durch welche Mittel jene nun bestimmten Persönlichkeiten die Befolgung aller gesetzlichen Bestimmungen erreichen und nöthigenfalls erzwingen können.

Sie sollen das Handeln nach den Schulgesetzen bewirken. Dieses aber ist durch den Willen bedingt und es entsteht darum die Frage, wodurch der Wille des Menschen bestimmt wird.

Wir haben oben gesehen, daß dies durch die angeborenen Triebe geschehen müsse und ich glaube, daß man hierbei als leitenden Grundsatz aufstellen dürfe, daß der Mensch entweder das thut, was ihm angenehm ist oder wenigstens das, was ihm etwas noch Unangenehmeres erspart.

Der Schüler wird darum auch die Bestimmungen in den Schulgesetzen, die ihm angenehm sind, ohne Weiteres ausführen; andere, die es nicht sind, können ihm durch Belehrung und Beispiel, so wie durch Belohnungen angenehm gemacht werden.

Das System, durch letztere zu wirken, hat man besonders in Frankreich auf die höchste Spitze getrieben. Obgleich es sich aber als in hohem Grade wirksam gezeigt hat, so ist es doch zugleich voll der dringendsten Gefahren für die Moralität des ganzen Unterrichts-Wesens. (Siehe das vortreffliche Werk: „das Unterrichtswesen in Frankreich von Ludwig Hahn“ S. 365.) Bei uns bestehen die Belohnungen nur in einem guten Zeugniß nach gewissen Zeit-Abschnitten und am Jahreschluß in einer Prämie. Bei den ärmeren Schülern kommt noch die Berücksichtigung bei Stipendien, Schulgeld-Ermäßigungen oder Erlass u. s. w. hinzu.

Diese Mittel sind auch wirksam genug, so daß wir nicht zu dem gekünstelten, den Ehrgeiz krankhaft reizenden französischen System unsere Zuflucht zu nehmen brauchen. Nur müssen die Zeitpunkte, in denen sie eintreten, möglichst nahe gerückt werden, weil Ursache und Wirkung bei so jugendlichen Gemüthern sich fast berühren müssen, wenn sie den gewünschten Erfolg hervorbringen sollen.

Wenn aber die Zeugnisse nicht nur ihren eigentlichen Zweck, die Eltern von dem Standpunkt, den der Sohn in der Klasse einnimmt, in Kenntniß zu setzen, sondern auch den oben erwähnten vollständig erfüllen sollen, dann müssen die Ausdrücke in denselben allgemein verständlich und auf allen Anstalten gleichmäßig gewählt werden. So lange jedes Gymnasium seine eigene Nomenklatur hat und so lange in dieser Ausdrücke vorkommen, die unklar sind, oder sprachlich gar nicht das bedeuten, was sie ausdrücken sollen, werden die Schüler durch ihre Interpretation die Wirkung zu schwächen wissen.

Endlich müßte auch das Mittel, durch Stipendien und Schulgeld-Erlaß zu belohnen, konsequent nur bei Würdigen, eben als Anerkennung des Wohlverhaltens und nicht als Almosen angewendet werden. Das Mittel trifft freilich nur die Armen, aber gerade für diese ist ein derartiges unzeitiges Mitleid keine Wohlthat. Die Schule hat nicht die Pflicht, ihnen während der Schulzeit das Leben angenehm und leicht zu machen, sondern sie für ihre künftige Lebenszeit heranzubilden und zu kräftigen. Thut nun ein armer Schüler nicht seine Pflicht und das Gymnasium hat ihn durch alle Mittel, selbst durch Entbehrungen und bittere Empfindungen an Thätigkeit und ein lobenswerthes Betragen gewöhnt, dann hat

es ihm für sein übriges Leben die Bahn geebnet und die Mühseligkeiten, denen er auch da noch entgegen geht, bedeutend erleichtert. Läßt er sich aber dadurch nicht ändern, oder fehlt ihm das Talent, dann ist es wahrlich grausam, ihn durch Gewährung von Vortheilen und Erleichterungen in eine Laufbahn gleichsam zu locken, die ihm nur Entbehrungen, Enttäuschungen und Schmerzen aller Art bringen muß.

Es bleiben aber noch viele Bestimmungen übrig, die weder durch Belehrung und Beispiel, noch durch den Reiz der Belohnung dem Schüler angenehm gemacht werden können. — Wenn nämlich auch der Gesetzgeber sorgfältig auf die Triebe und Neigungen der Jugend achtet, so muß er doch bei der großen Menge der Schüler nach einer Art mittleren Normal-Maasses verfahren. Auch hat das Gymnasium es schon mit Menschen zu thun, die bereits längere Zeit erzogen resp. verzogen worden sind, deren Gewohnheiten deshalb oft schon andere sind, als das Schulgesetz sie zu erwarten berechtigt war. Endlich ist auch nicht zu läugnen, daß unsere Art, die Jugend heranzubilden, eine etwas Treibhausartige ist, wodurch in Verbindung mit der Abgespanntheit und dem Mangel an Frische, mit denen viele Lehrer aus den verschiedensten Ursachen zu kämpfen haben, oft ein Verhältniß der Opposition sich entwickelt, das zwar nicht in der Sache, sondern in den Personen seinen Grund hat, aber doch das Widerstreben gegen die gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt.

Da aber nun die Befolgung des Angeordneten die wesentlichste Forderung einer jeden Erziehung ist und die angedeuteten Ursachen der Unfolgsamkeit entweder gar nicht oder doch nur schwer entfernt werden können, so muß man sich nach Mitteln umsehen, die Folgsamkeit zu erzwingen. Diese werden uns durch den zweiten Theil des oben angeführten Satzes angedeutet: „Der Mensch thut auch das, was ihm etwas noch Unangenehmeres ersparen kann.“ Dieses Unangenehmere ist die Strafe.

Strafen sind nämlich absichtlich mit einem Thun oder Lassen in Verbindung gesetzte Empfindungen der Unlust und des Schmerzes, die in demselben Grunde gesteigert werden müssen, in dem das verbotene Thun oder Unterlassen angenehmer wird.

Da aber die Strafe des Erziehers nicht eine Art von Rache, keine Genugthuung für das beleidigte Gesetz, wie dies bei der Staatsgesetzgebung der Fall ist, sondern nur ein Mittel zur Besserung, ein Erziehungsmittel sein soll, so muß die Strafe niemals bloß die augenblickliche Wirkung berücksichtigen, sondern hauptsächlich das, was als nachhaltige Spur davon in dem Gemüth des Schülers zurückbleibt. Dies ist nun ganz subjektiv und es muß deshalb jedesmal die Persönlichkeit, die wirkt und die, auf welche gewirkt wird, in Anschlag gebracht werden. Darum können im Schulgesetz nur im Allgemeinen die Straf-Arten angegeben werden, die in den verschiedenen Fällen stattfinden dürfen.

Wie nicht gestraft werden dürfe, ergibt sich aus dem Begriff und Zweck der Strafe von selbst. Es soll ein Gefühl der Unlust hervorgerufen werden und es darf also nicht mit Etwas gestraft werden, was diese nicht hervorruft; es soll ferner gebessert werden und es darf darum niemals als Wirkung ein erhöhtes Streben nach demselben Vergehen eintreten, das eben bestraft worden ist, und endlich darf durch die Strafe kein Nachtheil entstehen, der zu dem erreichten Nutzen in keinem Vergleich steht.

Zu der ersten Art würde z. B. das Strafen durchs Herunterrücken im Platz gehören, wenn die Schüler noch keinen Sinn dafür haben; zur zweiten zähle ich den Fall, wenn ein Lehrer das Nichtlernen eines Pensum mit Verdoppelung desselben bestraft. Zu der dritten aber würden Strafen gehören, wie das noch jetzt in Frankreich übliche Abschreiben. Hahn a. a. D. S. 364 versichert z. B., daß Schüler bis 10,000 Zeilen zum Abschreiben bekommen und nicht früher zum Unterricht kommen dürfen, bis sie damit fertig sind. Taugenichtse bringen so oft Wochen lang zu Hause zu, weil sie nach der Anfertigung einer solchen Riesen-Straf-Arbeit nur in der Schule erscheinen, um sich eine neue zu holen. Dst aber werden solche Straf-Arbeiten noch dazu von ganz Andern geschrieben, als die bestraft worden sind.

Die natürlichste und einfachste Strafe ist der Verweis. Genießt der Lehrer die Achtung und Zuneigung seiner Schüler, so kann er mit dieser einen Strafe schon viel ausrichten. Eine Steigerung liegt in dem Eintragen in das Klassenbuch, weil aus diesem die Anzahl der Strafen im Zeugniß vermerkt und so den Eltern mitgetheilt wird. Für die untern Klassen ist ferner das Stehen während der Stunde eine einfache, den Unterricht nicht störende und doch unangenehme Strafe. Eine Schärfung erreicht man durch das Herausstretenlassen aus der Bank und ebenfalls durch's Einschreiben.

Das Knien, das nur meistens als dritte Strafe für die untern Klassen folgt, halte ich in hohem Grade für unpädagogisch. Es enthält eine ungeheure Demüthigung, indem der Schüler genöthigt wird, das, was er sonst nur vor Gott thut, vor den Menschen zu thun. Die Folge ist entweder große Erbitterung oder Abgestumpftheit und die Strafe wäre nur zu entschuldigen als eine der stärksten gegen groben Uebermuth. Wo aber dieser einmal vorhanden ist, da wird sich der Schüler lieber wegzugeln lassen, als sich ihr unterwerfen.

Die gewöhnlichste Strafe ist die Entziehung der Freiheit außer der Schulzeit und man nennt in der Regel das Einsperren bis zu zwei Stunden, Arrest, bei längerer Dauer aber Karzer, eine Bezeichnung die zwar auch durch ein besonderes Lokal gerechtfertigt, doch aber nur geeignet ist, die Wirkung zu schwächen. Der Name Karzer hat für die Schüler einen solchen ehrwürdigen Klang, daß sie sich, besonders in den untern Klassen das erste Mal ordentlich geehrt fühlen. Es wäre darum zweckmäßiger, den letzteren nur strengen Arrest zu nennen und eine Schärfung dadurch eintreten zu lassen, daß man bei längerer Dauer desselben nur Wasser und Brod als Kost gestattete.

Körperliche Züchtigung kann natürlich nur in den untern Klassen vorkommen und darf, trotz aller dem entgegenstehenden Verordnungen, nur durch den Pedell vollzogen werden. Man muß mitten darin in dem Verkehr mit den Schülern sein, man muß sich lebhaft noch seiner Empfindungen als Schüler erinnern, um einzusehen, wie unpassend das Züchtigen durch den Lehrer wäre. Die Jesuiten fühlten das so richtig, daß sie in der *Regula praefecti studiorum* § 38 ausdrücklich bestimmten, der corrector, der diese Strafe zu vollziehen hatte, dürfe niemals aus den Ordens-Mitgliedern genommen werden. — Würde noch die Strafe von dem Lehrer selbst diktiert, so ginge es noch eher an, obgleich ich mich auch dazu nicht hergeben möchte. Wenn aber nach Konferenzbeschuß als die größte Strafe des Gymnasiums 4—12 Hiebe, über die niemals hinausgegangen werden dürfte, dekretiert werden, dann möchte ich den Lehrer und überhaupt den gebildeten Menschen sehen, der sich mit der Ausführung beauftragen ließe. Lieber müßte man dann die Strafe ganz fallen lassen, obgleich sie bei den kleinen Jungen bedeutenden Arreststrafen weit vorzuziehen und auch den Eltern viel lieber ist.

Tritt endlich einer der Fälle ein, die ich dann später bei den einzelnen Vergehen besonders erwähnen werde, so tritt als letzte Strafe das Wegweisen von der Schule ein. — Da man aber in diesen Jahren niemals an der Möglichkeit der Besserung verzweifeln darf und die Strafe oft nur darum eintritt, um den Schüler aus den Kreisen, die ihn verführt haben, oder in denen er Schaden könnte, zu entfernen, so sollte die Behörde es ganz bestimmt aussprechen, daß ein solcher Weggewiesener zwar niemals wieder an demselben Gymnasium angenommen werden dürfte, daß aber sonst jedes andere Gymnasium ihn wenigstens zur Probe annehmen müsse.

§ 7.

Nachdem auf diese Weise durch das Vorhergehende festgestellt ist, in welchem Sinne ich die Schulpdisciplin und ihre Einwirkung auf die Erziehung hier auffasse, in welchen Grenzen sich das Gymnasium bei derselben betheiligen könne, durch welche Organe und mit welchen Mitteln es wirken solle, gehe ich

zur Entwicklung der einzelnen Bestimmungen über, welche zur Erreichung jenes Zieles wünschenswerth sein möchten.

Das Gymnasium soll nach § 3 zunächst während der Schulzeit auch ihrerseits bei der religiösen, formalen und körperlichen Erziehung mitwirken.

Ich wende mich zuerst zu der religiösen Erziehung, nicht nur, weil sie durch die angenommene Reihenfolge, sondern auch, weil sie durch ihre Wichtigkeit den ersten Platz einnimmt und die Grundlage für die ganze Erziehung bilden muß.

Da ich aber die unterrichtende Thätigkeit des Lehrers auch da, wo sie mit der erziehenden Hand in Hand gehen und sie ergänzen soll, zu übergehen mich genöthigt gesehen habe, so muß ich auch hier absehen von dem Religions-Unterricht als solchem, von der Entwicklung des frommen Sinnes durch Unterricht und Predigt und mich bloß zur Regelung des äußerlich hervortretenden Handelns wenden. Diese aber zerfällt in zwei Theile: 1) in die Gewöhnung an die Formen der Gottes-Verehrung und die Erweckung des religiösen Sinnes durch diese und 2) in die Verhütung eines unmoralischen Lebenswandels.

Bei dem ersten Theile werde ich zunächst nachweisen müssen, wie denn überhaupt die Disciplin auf die Weckung und Uebung des religiösen Sinnes wirken könne.

Religiosität ist der Zustand des menschlichen Gemüths, durch den es von dem Gedanken an Gott und seine Gebote dauernd und vorzugsweise in seinen Gefühlen und demgemäß auch in seinen Handlungen bestimmt wird. So wie aber jeder Zustand des menschlichen Gemüths in ganz bestimmten Handlungen seinen Ausdruck findet, so bringen auch umgekehrt bei einem Menschen, in dem noch nicht oder nicht mehr entgegengesetzte Einflüsse wirken, diese Handlungen jenen Gemüths-Zustand hervor. Und zwar geschieht dies nicht bloß, wenn man Andere handeln sieht, sondern auch, wenn man selbst zu solchen Handlungen veranlaßt wird.

Wenn darum fromme Gemüther ihre Andacht in den kirchlichen Formen, die ein so natürlicher Ausdruck des religiösen Gefühles sind, verrichten, so müssen diese selben Formen auch wieder das Gefühl erwecken und nähren.

Wenn dies richtig ist, dann folgt daraus, daß das Gymnasium durch Gewöhnung an Kirchen-Besuch und Kultus-Formen auf die Religiosität wirken kann und daß es demgemäß Einrichtungen treffen muß, die dieses Ziel verfolgen.

Die evangelischen Gymnasien haben, so weit meine Kenntniß reicht, diesen Theil der Erziehung nur sehr unvollständig berücksichtigt. Daß sie den an katholischen Gymnasien üblichen täglichen Morgen-Gottesdienst durch ein Morgen-Gebet ersetzen, ist bei den Formen des protestantischen Ritus zweckmäßig; daß sie aber für den Sonntag keinen gemeinsamen und für alle obligatorischen Gottesdienst einrichten, erscheint mir jedenfalls unpädagogisch.

Ähnliches gilt von den jüdischen Gymnasien, um deren religiöse Ausbildung sich nur wenige Anstalten kümmern und bei denen die Gewöhnung an kirchlichen Sinn dem Zufall überlassen bleibt.

Dieser Sinn aber kann doch nur geweckt und genährt werden, wenn ihm dazu Gelegenheit geboten wird und da die Schüler, ohne äußern Antrieb, diese meistens nicht aussuchen werden, so ist es Sache der Schul-Disciplin, sie dazu zu veranlassen.

Wenn aber auch die evangelischen Gymnasien, so wie die Eltern unserer jüdischen Schüler nur durch äußere Umstände verhindert sind, in der angegebenen Weise zu wirken, so giebt es doch auch prinzipielle Gegner dieses Strebens.

Zunächst eifern gegen diesen Theil der Erziehung alle diejenigen, die selbst ohne alle Religion sind

und sie deshalb auch bei andern unterdrücken möchten, dann aber auch solche, die Religiosität zwar im Allgemeinen für wünschenswerth halten, sie aber für junge Leute entbehrlich erklären, die für wissenschaftliche Bildung und eignes Denken bestimmt sind. Diese würden ihre Stütze für's Leben in diesem Denken finden und den Trost und die Kräftigung der Religion nicht bedürfen. Fände sich aber das Bedürfnis ein, dann wäre es ja noch immer Zeit für sie, mit dem Kirchenbesuch zu beginnen.

Dieses Raisonnement (denn ich finde kein anderes Wort dafür) enthält nicht nur fast eben so viel Unklarheiten und Irrthümer als Worte, sondern schlägt sich auch selbst noch durch das Nichtvorhandensein dessen, auf das das Ganze sich stützt. Denn von den Tausenden, die alle Jahre von den Gymnasien aus den verschiedenen Klassen abgehen, verlassen doch nur sehr wenige bereits mit der Fähigkeit selbstständigen Denkens die Anstalt. Die wenigen Bevorzugten wird man aber am wenigsten übermüthig auf ihre Vernunft pochen hören. Gerade diese wissen es am besten, wie unzureichend das menschliche Denken, wie ungenügend und unzuverlässig zuletzt seine Resultate für das Leben sind, ohne eine positive Grundlage, wie sie die Religion bietet. Was aber jenen spätern Kirchenbesuch betrifft, so wäre das Eilen zur Kirche in solcher Zeit etwas spät. Dann ist das Uebel schon geschehen und nicht nach der Niederlage, sondern während des Kampfes mit Leidenschaften und bösen Gewohnheiten bedarf man der Waffe.

Ich habe diese Bemerkungen, so wenig sie auch die Sache erschöpfen, nicht unterdrücken mögen, weil die Einwürfe, die sie veranlaßt, wirklich vielfach gehört werden.

Wenn aber nun dergleichen religiöse Uebungen bei der Erziehung wirklich nothwendig sind, da man sie als bedeutende Bildungsmittel zur Beckung des religiösen Sinnes wird anerkennen müssen, so würde es sich nur noch um die Feststellung der Art und des Umfangs derselben handeln.

Mit dieser Frage aber betreten wir ein Gebiet, das nicht mehr der Pädagogik und denen, die sie praktisch üben, sondern der Kirche angehört und diese hat die Frage in so genügender und psychologisch so richtiger Weise gelöst, daß den Gymnasien nur übrig bleibt, im innigen Anschluß an die Kirche der Konfession, der sie angehören, diesen Theil der Erziehung zu regeln.

Der Kirche wird es auch obliegen zu untersuchen, ob die mitunter lautwerdenden Klagen, daß durch zu lange Dauer des Gottesdienstes, besonders im Winter, und durch den die Tagesordnung der Eltern störenden Nachmittags-Gottesdienst, dem Zweck der kirchlichen Erziehung geschadet werde, wirklich begründet sind und, wenn dies der Fall ist, auf welche Weise den Uebelständen abgeholfen werden könnte.

Mir aber mußte es genügen, nachzuweisen, daß und wodurch die Schuldisciplin auch auf diesem Gebiete wirken könne und den Weg anzudeuten, auf welchem allein etwaige zweckmäßige Veränderungen möglich sind.

§ 8.

Wir können uns nun zum zweiten Theil der religiösen resp. moralischen Erziehung wenden, nämlich zu dem, der es mit der Verhütung eines unmoralischen Lebenswandels zu thun hat, da eine positive Anleitung zum moralischen Handeln durch äußerliche Nöthigung unstatthaft ist.

Will man aber hierin nicht in rhetorische Floskeln verfallen, mit denen Niemand Etwas anfangen kann, dann muß man sich nicht scheuen, die Vergehen, gegen die gewirkt werden soll, offen aufzudecken, da nur auf diese Weise feste, in der Praxis greifbare Anhaltspunkte gewonnen werden können.

Die Vergehen gegen die Moralität nun, welche in den verschiedenen Klassen natürlich ungleichmäßig und im Vergleich zu der großen Menge der Schüler, wohl nur bei wenigen vorkommen, sind: Lügen, Betrügen, Stehlen, Böllerei und Unkeuschheit. Mir wenigstens sind keine andern weiter bekannt geworden.

Die Lügen und Betrügereien der Schüler haben freilich meist nur Dinge zum Gegenstand, die kleinlich und oft lächerlich erscheinen; aber darauf kommt es nicht an, sondern auf die Gesinnung, deren Ausdruck sie sind und die Gewohnheit, die daraus für die Folgezeit auch für bedeutendere Gegenstände entstehen kann. Gegen die erstere, die Gesinnung nämlich, muß die Belehrung wirken, gegen das Aufkommen der letzteren aber die Strafe und zwar selbst in unbedeutenden Fällen, strenge Strafe, weil beide Vergehen meist aus dem Streben entstehen, sich einer andern bereits drohenden Bestrafung zu entziehen. Sie muß darum immer stärker sein, als die Strafe war, die der Schüler damit vermeiden wollte, damit er in künftigen Fällen lieber diese über sich ergehen lasse und nicht so leicht in Versuchung komme, einer feigen Furcht nachzugeben und den liebenswürdigsten Eigenschaften der Jugend, der Offenherzigkeit und Biederkeit zu entsagen.

Viel schlimmer noch erscheint das Stehlen, nicht nur in Rücksicht auf das Vergehen selbst, sondern auch wegen der, der Schule eigenthümlichen Verhältnisse, obgleich man sich bei der Beurtheilung nicht auf den Standpunkt stellen darf, den man einem erwachsenen Diebe gegenüber einnehmen muß. Wenn so ein Knabe stiehlt, dann geschieht es fast immer aus Raschhaftigkeit, indem er entweder direkt Gewaaren wegnimmt oder sich Sachen aneignet, um sie zu verkaufen und zu vernaschen. Seltener ist das Verlangen nach dem dauernden Besitz eines wünschenswerthen Gegenstandes der Beweggrund. Aber eben weil die Raschhaftigkeit in einem hohen Grade bei der Jugend vorhanden ist, müssen um so ernster alle andern dazu nur irgend brauchbaren Triebe derselben in Anspruch genommen werden, um sie nicht solchen Auswüchsen derselben und damit einem mit Schande beladenen Leben zu überlassen.

Religiöse Belehrung und Weckung eines regen Ehrgefühls genügen meistens zur Sicherung vor diesem gemeinen Vergehen. Wenn aber, trotz der Anwendung dieser Mittel, ein Schüler sich dennoch zum Stehlen fortreißen läßt, dann könnte nur in der untersten Klasse beim ersten Male eine derbe körperliche Züchtigung als Strafe genügen, in den andern müßte die augenblickliche Verweisung von der Schule erfolgen.

Ich weiß sehr wohl, daß das Wegjagen in vielen Fällen mehr eine Strafe für die Eltern, als für den Schüler ist und halte sie darum auch nur in wenigen Fällen für zulässig. Ein solcher Fall ist aber auch dieser. Ein Schüler, der bereits mehrere Jahre wissenschaftlichen Arbeiten sich hingegeben, dessen Geist und Gemüth Gelegenheit gehabt hat, sich zu entwickeln, und der dennoch so alles religiösen, alles Ehr- und Rechts-Gefühls baar ist, daß er stiehlt, ist ein faules Glied am Schulkörper, das abgeschnitten werden muß. Auch trifft Jedem, der so Etwas gethan hat, eine solche Verachtung von Seiten seiner Mitschüler, daß derjenige, dem nur noch ein Funken besseren Gefühles inwohnt, von selbst weggehen wird. Endlich aber ist bei den vollen Klassen unserer Gymnasien und dem engen und fortdauernden Beisammensein der Schüler, eine Bewachung ihrer Sachen so schwierig, daß die oben erwähnte Strafe schon als Schutzmittel angewendet werden muß.

Ob aber das Faktum im Zeugniß zu vermerken sei, ist schwerer zu entscheiden. Von der einen Seite scheint dies Pflicht zu sein gegen andere Anstalten und gegen die Menschen, die ihn etwa aufnehmen und ihm vertrauen wollen. Von der andern aber würde ein solches Verfahren dem Betreffenden eine dauernde Schmach anheften und seine Besserung fast eben so unmöglich machen, als es bei den durchs Zuchthaus Gebrandmarkten der Fall ist, während er sonst bei der Entfernung aus den Verhältnissen, in denen und durch die er zur Sünde verleitet worden und bei der Züchtigung, die ihm sein erster Versuch zugezogen, in den meisten Fällen als geheilt zu betrachten gewesen wäre. Auch muß man nicht vergessen, daß es wohl Pflicht des Zeugnißgebers ist, schädliche Eigenschaften zu vermerken, daß aber in dieser Jugend ein einziges Faktum noch nicht den Charakter einer Eigenschaft annimmt und auch nicht

den Grad moralischer Verderbtheit andeutet, den wir in diesem Falle bei einem Erwachsenen mit Recht vermuthen. Ich würde es darum der Besserung, auf die doch jedes Erziehungsmittel berechnet sein muß, förderlicher halten, wenn man im Zeugniß bloß die Verweisung von der Schule als wegen gröblicher Verletzung der Schulgesetze erfolgt, bezeichnete und auf spezielle Anfragen erst in ausführlichem Bericht die Thatsache mittheilte, wobei auch alle etwaigen mildernden Umstände ihren Platz finden könnten.

So verabscheuungswürdig aber auch diese bis jetzt erwähnten Vergehen der Schüler sind, so findet doch das erstere seinen Erklärungsgrund in dem Streben, etwas Unangenehmes von sich fern zu halten, das zweite in jener Raschhaftigkeit. Rein unbegreiflich aber erscheint es für den ersten Augenblick, wie junge Menschen und zwar merkwürdiger Weise desto mehr, je mehr sie sich dem Zielpunkt der Gymnasialbildung nähern, an einem Trinken im Uebermaaß, am Betrinken Freude finden können, da ursprünglich nicht nur kein Trieb dieser Art in der Jugend existirt, sondern die Meisten sogar Mühe haben, sich daran zu gewöhnen. Woher nun diese Erscheinung? —

Da sie auch später und in noch stärkerem Maaße sich in den Studentenjahren wieder findet, so kann sie nicht bloß in dem sogenannten Nachlassen studentischen Treibens ihren Grund haben, sondern muß in Etwas liegen, woran Gymnasiasten und Studenten gleichmäßig leiden.

Es ist nun nicht zu läugnen, daß durch das Streben der Eltern und durch diese auch des Staates, die Jugend so rasch als möglich die Entwicklungsstufen der Bildung hindurch zu führen, Verhältnisse entstanden sind, die von den natürlichen Neigungen der jungen Menschen vollständig abweichen. Der Trieb zur Geselligkeit regt sich früh und wird mit den Jahren stärker; aber Mangel an Zeit, Hindernisse, die die Schule selbst entgegenstellt und so manche andere Ursachen machen seine Befriedigung den Meisten unmöglich.

In dieser Zeit des innern Unbefriedigtseins, der regen und doch ungestillten Sehnsucht nach Geselligkeit, hört der Schüler von den Zusammenkünften der Studenten, mit allen den Ausschmückungen, welche die Phantasie des Schülers damit verbindet und versucht nun ähnliche Versammlungen zu veranstalten, aus denen sich bald vollständige Gelage entwickeln.

Will man darum dem Uebel mit entschiedenem Erfolg entgegen treten, dann muß man den Schülern, besonders den schon mehr Entwickelten, nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, anständige Gesellschaften zu besuchen, sondern man muß sogar, da ein großer Theil durch Armuth, Mangel an Bekanntschaften, selbst an passender Kleidung davon ausgeschlossen bleibt, direkt durch Veranstaltung kleiner Vergnügungen, gemeinsamer Spaziergänge, die am zweckmäßigsten klassenweise stattfinden möchten und ähnliches Andere dem so naturgemäßen Trieb der Jugend Genüge leisten.

Wie sehr wirksam das dem Uebel abhelfen würde, beweist der Erfahrungssatz, daß Schüler, die die Freuden anständiger Geselligkeit kennen gelernt, sich auch als Studenten von allen rohen Vergnügungen fern halten.

Gegen die aber, welche auch dann noch dergleichen des gebildeten Menschen so unwürdigen Lastern sich hingeben, müßte mit Strenge verfahren werden. Da jedoch bei Einrichtungen, wie ich sie eben vorgeschlagen, die Zahl derer nicht groß sein wird, die sich dazu verführen lassen möchten, da ferner bei der Unnatürlichkeit dieses Lasters der Betreffende selbst gewiß bald von seiner Verirrung zurückkommt, so scheint mir in diesem Fall das Wegjagen nicht gerechtfertigt zu sein. Es wird vollständig genügen, wenn ein solcher Schüler nach Maaßgabe des Vergehens eingesperrt und mit allen sonstigen unangenehmen Folgen, die das Schulgesetz an bedeutende Arrest-Strafen knüpft, bestraft wird.

Ueber die anderweitigen Mittel, dergleichen Gelage zu erfahren und zu hindern, werde ich in dem

Abchnitt über die Beaufsichtigung der Schüler außer der Schulzeit, wohin eigentlich auch dieser Theil der moralischen Erziehung gehört hätte, zu sprechen Gelegenheit haben und wende mich jetzt zu dem letzten der Punkte, die für diesen § bestimmt sind.

Bei den bis jetzt besprochenen Lastern, so verderblich sie auch auf die Entwicklung des Charakters wirken konnten, war wenigstens der Umstand tröstlich, daß das Uebel sich nicht leicht der Beobachtung entziehen konnte und daß, wenn innere und äußere Einwirkungen das Aufhören desselben veranlaßten, keine Folgen zurückblieben. Die Unkeuschheit dagegen ist ein Gift, das im Geheimen sich verbreitet und ganze Generationen moralisch und physisch verderben kann und das doch jeder Kontrolle, jeder Ueberwachung sich entzieht. Es ist dies darum der schwierigste Punkt in der ganzen Erziehung, besonders bei der Erziehung so vieler und deshalb auch der sorgfältigsten Beachtung würdig. Dennoch aber herrscht kaum auf einem Gebiet der Pädagogik so viel Unklarheit über den Umfang des Uebels, über die Ausdehnung seiner Folgen und die Mittel dem Allem entgegen zu treten. Nur ab und zu erfährt man von Ärzten und Erwachsenen, die offenherzig genug sind, ihre Jugendsünden einzugestehen, wie weit verbreitet es ist und welche schreckliche Folgen in Stadt und Land in immer steigendem Verhältniß sichtbar werden. Möchten darum doch diejenigen, die über alle diese Punkte Auskunft zu geben im Stand sind, durch ihre Mittheilungen und Rathschläge den Pädagogen in Stand setzen, mit Erfolg dagegen zu wirken. Das Unangenehme der Arbeit würde reichlich durch die Dankbarkeit aller Betheiligten aufgewogen.

So wie die Sache jetzt steht, kann die Schule, außer dringender religiöser Belehrung, bei Katholiken besonders im Beichtstuhle, hierin nichts weiter thun, als die Gelegenheiten, bei denen eine Verführung stattfinden könnte, zu vermindern und solche, von denen Unsittlichkeiten der Art bekannt werden, sofort zu entfernen. In ersterer Beziehung sollte kein Gymnasium dadurch noch dem Uebel Vorschub leisten, daß es die Schülern einzeln oder zu zweien, oft ohne irgend eine Beschäftigung den Arrest absetzen ließe. Die Behörde wäre darum nicht nur in ihrem vollen Recht, sondern würde sich noch Anspruch auf große Dankbarkeit von Seiten der Eltern erwerben, wenn sie es bestimmt anordnete, daß die Arreste nur unter der Aufsicht von Lehrern abgehalten werden dürften.

Außerdem könnte die Gefahr nicht nur für dieses, sondern auch für andere Laster vermindert werden, durch Sorge für regelmäßige Beschäftigung, durch vielfache körperliche Uebungen, durch Turnen, Baden, Schlittschuhlaufen, endlich durch jene schon oben für andere Zwecke erwähnten Vergnügungs-Parthien, die geeignet sein möchten, der Phantasie des Schülers eine andere Richtung zu geben.

§ 9.

Gelänge es einer Anstalt, diese eben besprochene religiöse und moralische Erziehung ziemlich vollständig durchzuführen, dann würde sie sich schon den größten Anspruch auf Anerkennung von Seiten der Eltern und des Staates erwerben, auch wenn sie nicht im Stande wäre, den formalen Theil derselben zu gleicher Vollkommenheit zu bringen. Wo indessen Religiosität und Moralität herrschend geworden sind, da werden auch die wesentlichsten Eigenschaften der formalen Entwicklung sich vorfinden, so wie von der andern Seite auch diese wieder günstig auf die Befestigung und Erhaltung der ersteren wirken.

Die formale Erziehung soll die zweckmäßigste Art und Weise des Handelns erzielen und da das Handeln nur entweder in Verbindung mit andern Menschen oder allein gedacht werden kann, so muß dieser Theil der Erziehung sich sowohl auf das Handeln im Verkehr mit Andern, als auf die Thätigkeit an sich, freilich abgesehen vom materiellen Inhalt, beziehen. Der erste Theil seinerseits kann wieder nur entweder das Verhältniß zu höher Gestellten oder das zu Seinesgleichen oder endlich das zu niedriger Gestellten umfassen. Das erste wird in der Schule repräsentirt durch die Beziehungen des Schülers

zum Lehrer, das zweite durch die der Schüler untereinander, das dritte wird ihnen nur zur Anschauung gebracht durch die Art und Weise, wie der Lehrer sich gegen sie benimmt.

Dobgleich aber in dem Verhältniß zu höher Gestellten im Leben noch der Unterschied zwischen amtlichen und nicht amtlichen Beziehungen statt findet, so kann die Schule diesen ihrerseits nur darstellen, wenn sie gemeinsame gesellige Freuden, Spaziergänge und dergleichen veranstaltet. In der Regel aber findet nur ein amtlicher Verkehr statt und wenn auch in diesem sich die wesentlichsten Eigenschaften für die außeramtlichen Verhältnisse üben lassen, so bleibt der erstere Charakter doch vorherrschend.

Darum müssen wir an die Spitze dieses Abschnittes die Gewöhnung an Gehorsam setzen, ohne den jede Wirksamkeit unmöglich wird, der also das eigentliche Fundament nicht nur der Schule, sondern jedes amtlichen Wirkens ist. So wichtig er aber ist, ebenso leicht ist er zu erreichen und bei einem tüchtigen Pädagogen ist Ungehorsam eigentlich unmöglich, da der Schüler immer geneigt ist, sich vernünftigem und konsequentem, ohne Gereiztheit, ausgesprochenem Willen zu fügen. Man achte nur darauf, daß selbst die kleinsten Anfänge zum Ungehorsam nicht geduldet, daß selbst das Unbedeutendste, sobald es einmal Befehl ist, ausgeführt werde. Wenn man dabei die ganze Handhabung der Disciplin, die eigentlich eine fortwährende Uebung im Gehorsam ist, in die Hände derer legt und in der Weise, wie es der § 5 bezeichnet, dann wird unbedingter Gehorsam bald herrschend werden.

Verweigert aber ein Schüler entschieden allen Gehorsam, dann entzieht er selbst der Schule jede Möglichkeit, auf ihn zu wirken und hebt dadurch so sehr das Verhältniß zur Schule auf, daß eine Verweisung von der Anstalt sofort statt finden muß.

Außer an Gehorsam muß ferner der Schüler auch an achtungsvolles Benehmen gegen die Lehrer und dadurch auch gegen alle, die in ein ähnliches Verhältniß zu ihm treten, gewöhnt werden. Ueberläßt man die Form dieses Benehmens den Schülern selbst, dann werden die Wenigsten die richtige Mitte finden, sondern immer zwischen plump anmaßender Vertraulichkeit und demüthiger Kriecherei schwanken. — Man muß ihnen darum nicht bloß allgemeine Grundsätze angeben, sondern in speziellen bis ins Detail eingehenden Anordnungen die Form ihres Benehmens vorschreiben.

Da diese Formen aber in ähnlicher Weise, wie ich das bei der religiösen Erziehung entwickelt habe, nicht nur die schuldigen Achtungsbeweise sein, sondern auch umgekehrt diese Achtung mit erwecken und befestigen sollen, so müssen sie auch wirklich nach dem Gefühl und der Sitte gebildeter Menschen bestimmt sein und das ausdrücken, was durch sie bezeichnet werden soll.

Das Gymnasium muß deshalb darauf halten, daß das Grüßen, die Haltung beim Vorübergehen so sind, wie sie das Leben vom jungen Menschen Männern gegenüber verlangt, denen er Achtung schuldig ist. Es muß verlangen, daß die Schüler sich von ihren Plätzen erheben, wenn der Lehrer in die Klasse tritt und ebenso, daß derjenige aufsteht, mit dem er spricht, eben, weil das Leben in ähnlichen Verhältnissen dieselbe Forderung stellt, die so naturgemäß jenes Gefühl der Achtung ausdrückt, daß sie schon Lykurg in seine Erziehungs-Verordnungen aufnahm.

Natürlich können auch ohne solche Einrichtungen die Achtung gegen die Lehrer, die Ordnung und Zucht auf einem Gymnasium vortrefflich sein; ich behaupte nur, daß es ein gutes Mittel sei, dies Alles zu erreichen und die Schüler an ein passendes Benehmen zu gewöhnen.

Daß die Schüler aber jenes Benehmen gegen alle Lehrer der Anstalt beobachten müssen, liegt schon in dem Prinzip, daß sie gewöhnt werden sollen, sich gegen höher Gestellte und nicht bloß gegen die, von denen sie speziell abhängen, in einer Weise zu benehmen, wie es von gebildeten Leuten erwartet wird. Doch wird auch dies, wie so manches Andere, bei unsern überfüllten Anstalten, in denen kein Lehrer alle Schüler kennt, nur mit den § 12 noch zu erwähnenden Mitteln durchgesetzt werden können.

So sehr nun aber auch auf ein höfliches, achtungsvolles Benehmen gegen die Lehrer gehalten werden muß und kein Schatten einer Unart gebuldet werden darf, so sehr ferner im Ganzen das maßgebend sein muß, was die Außenwelt für höflich hält, so sollte doch in Bezug auf die Anrede die Schule nur Formen gestatten, die auf Wahrheit und einem reellen Verhältniß beruhen.

Der Deutsche liebt es bekanntlich so sehr, Jedem bei der Anrede einen Titel beizulegen, daß er ihn bei solchen, die keinen haben, erfindet. Das geschieht nun auch bei den Gymnasiallehrern, indem man sie in einigen Gegenden Professoren, in anderen Doktoren oder Oberlehrer nennt. — Die Schüler hören das und machen es ebenso, so daß der Minister, der einst durch die Unterschiede von Hilfslehrer, Kollaborator, Lehrer, Oberlehrer, Professor eine bestimmt gegliederte hierarchische Kette schaffen wollte, sehr staunen würde, wenn er fast überall in den Anreden nur eine Kategorie fände.

Die Sache ist zwar an sich kleinlich, aber für die Erziehung doch beachtungswerth, weil Unwahrheit zum Grunde liegt. — Da aber bei den künstlich geschaffenen Unterschieden und Titeln auch kein reelles Verhältniß die Grundlage bildet, so würde durch ein Nöthigen der Schüler die jedem zukommenden Titel zu brauchen an die Stelle der bisherigen formellen Unwahrheit nur eine reelle gesetzt.

Der Fehler liegt darin, daß man Verhältnisse aus andern Ständen auf die Schule, für die sie gar nicht passen, hat anwenden wollen. Ein Hilfs-Arbeiter ist sonst wirklich ein untergeordneter Beamte, ein Ober-Regierungs-Rath wirklich der Vorgesetzte des Regierungs-Rath's und mit ganz anderem Wirkungskreis. Am Gymnasium aber sind Hilfslehrer, Kollaborator, Lehrer, Oberlehrer, Professor in Bezug auf die Schüler ganz dasselbe und Hilfslehrer und Lehrer geben oft in den oberen Klassen Stunden, während Oberlehrer in den untern beschäftigt sind; gegen einander sind sie ebenfalls ganz gleich gestellt, da die Verschiedenheit des Einkommens hierbei nicht maßgebend sein kann und ebenso sind alle gleichmäßig dem Direktor untergeordnet. Die Schüler haben also eigentlich mit ihrem natürlichen Instinkt das Wahre getroffen, obgleich sie gegen die gesetzlichen Titel-Bestimmungen verstößen. Um Beides auszugleichen, sollten darum die Behörden, wie es die Jesuiten schon mit ihrem richtigen Takt thaten, für dieselben Funktionen dieselben Bezeichnungen einführen und das jetzige System fallen lassen.

Ueber den Verkehr der Schüler unter einander und über das Benehmen des Lehrers gegen die Schüler ist es unmöglich, ins Einzelne gehende Bestimmungen zu erlassen. Der Lehrer muß in jedem einzelnen Falle mit Gerechtigkeit und Wohlwollen entscheiden und so diese Eigenschaften zur Grundlage für ihren Verkehr unter einander machen, selbst aber durch sein Benehmen ein nachahmungswürdiges Beispiel aufstellen.

§ 10. Da jedoch alles Handeln nicht blos in Bezug auf die Personen, mit denen es uns zusammenbringt, sondern auch in Bezug auf die Art und Weise der Thätigkeit an sich betrachtet werden muß, so gehe ich nun zu der Frage über, wie diese am zweckmäßigsten einzurichten und woran der Schüler demgemäß zu gewöhnen sei.

Jede Thätigkeit muß zum Zweck haben, in möglichst kurzer Zeit recht Vieles und Brauchbares zu leisten. Daraus ergibt sich für den Schüler von selbst, daß er 1) arbeiten und zwar angestrengt arbeiten, 2) daß er durch geschickte Benutzung der Zeit und durch Ordnung in den Arbeiten und Sachen möglichst viel leisten müsse, und 3) daß er seine Arbeiten nicht nur materiell gut, sondern auch formell brauchbar und sauber anfertigen solle.

Diese letztere Eigenschaft, die Sauberkeit, gehört zwar zum Theil, so weit sie die Reinlichkeit der Kleidung und der sichtbaren Theile des Körpers betrifft, zu dem Abschnitt über achtungsvolles Benehmen gegen Andere, zum Theil wieder als Reinlichkeit des ganzen Körpers zur körperlichen Erziehung; da ich

sie aber nur einmal erwähnen wollte, so habe ich sie hier mit aufgenommen und könnte also als Theile dieser Erziehung feststellen, die Gewöhnung 1) an regelmäßige und angestrenzte Thätigkeit, 2) an Ordnung und Pünktlichkeit und 3) an Sauberkeit.

Zu allen diesen Eigenschaften finden sich die Keime im Knaben und es bedarf nur der Pflege konsequenter und mit klarem Bewußtsein des Ziels und der Mittel verbundener Mühe, um sie rasch zu entwickeln und zu bleibender Gewohnheit zu machen.

Das Gymnasium darf sich aber diese Mühe um so weniger verbrießen lassen, als dieser Theil der Erziehung (natürlich der durch Schuldisciplin zu bewirkenden) fast der einzige ist, den die Schule vollständig bewältigen kann. Während Religiosität, Moralität und Benehmen gegen Andere sich oft der Beobachtung entziehen, sind Thätigkeit, Pünktlichkeit, Sauberkeit Dinge, die dem Lehrer nicht verborgen bleiben können.

Hierin kann also Vollständiges geleistet und dadurch wieder für die übrige Erziehung, selbst für die moralische eine Stütze gewonnen werden, da ein streng an Alles dieses gewöhnter Knabe vor Allem zurückschrecken wird, was diese Eigenschaften verlegt und dies ist bei jeder Art von Unmoralität der Fall.

Doch darf man auch hier nicht vergessen, daß nicht der momentane Erfolg, sondern das dauernde Gewöhnen Zweck des Bemühens sein muß. Man würde darum sehr unzweckmäßig verfahren, wenn man die angestrenzte Thätigkeit bloß durch strenge Strafen erzielen wollte. Eine solche bloß auf Zwang beruhende Thätigkeit würde zwar in Bezug auf den Unterricht ihren Zweck erreichen, aber in den meisten Fällen mit dem Zwange selbst auch aufhören, in Beziehung auf die Erziehung also ihr Ziel verfehlen.

Es ist darum zweckmäßiger und auch naturgemäßer, den Schüler dadurch zum Fleiß zu veranlassen, daß man ihm das Arbeiten leicht und angenehm macht. Dies aber ist nicht schwer zu erreichen, wenn man nur: 1) keinen Schüler in eine Klasse setzt resp. versetzt, für die seine Kenntnisse nicht vollständig ausreichen, 2) wenn man Alles der Thätigkeit desselben zu Uebergebende immer so mit ihm durcharbeitet, daß er es dann wirklich und mit Leichtigkeit bewältigen kann, 3) wenn man ihm durch öftere Rekapitulationen und Repetitionen das Fortschreiten bemerklich macht, und 4) wenn man durch ununterbrochene Kenntnißnahme von seiner Thätigkeit und Anerkennung derselben einen Lohn gewährt.

Da die drei ersten Arten auf den Fleiß und die Arbeitsamkeit zu wirken schon der Methodik des Unterrichtens angehören, so kann ich hier nicht weiter auf sie eingehen. — Bei der vierten aber darf man sich nicht bloß damit begnügen, durch hin und wieder (oft kaum einmal im Monat) vorkommendes Befragen und Nachsehen, die Kontrolle zu üben, sondern man muß Einrichtungen treffen, durch die es möglich wird, Tag für Tag und Stunde für Stunde die Thätigkeit der Schüler zu beaufsichtigen.

Dies ist aber bloß zu erreichen, wenn man die ganze Klasse in kleinere Abtheilungen, etwa zu 6 oder 8 theilt und jede einem zuverlässigen und fleißigen Schüler mit der Anweisung übergibt, diese, so wie die Glocke zum Beginn der Stunde ertönt, das aufgegebene Pensum aufzusagen und sich die schriftlichen Arbeiten vorzeigen zu lassen. In dem Büchelschen, das der Aufseher zu diesem Zweck einrichten und dem Lehrer stündlich vorlegen müßte, würden nun die Schüler vermerkt, die nichts gearbeitet hätten.

Wenn auf diese Weise den jungen Menschen die Arbeit erleichtert und angenehm gemacht, wenn ihnen ferner die Gewißheit beigebracht wird, daß etwaige Faulheit auch nicht einziges Mal unbemerkt bleibt, dann werden gewiß die Meisten ihre Pflicht thun.

Gegen solche aber, die auch dann noch faul bleiben, müßten nun freilich Strafen angewendet werden, aber nur sehr allmählig von den niedrigsten zu den höheren aufsteigend, um, wo möglich beide Zwecke, das Erlernen des Verlangten und das Gewöhnen an die Thätigkeit auch für die Folge zu erreichen.

Die nun folgenden Eigenschaften der Thätigkeit, die Ordnung in Arbeiten und Sachen, die Pünktlichkeit bei der Erfüllung aller Pflichten, die Sauberkeit in Hefen und Büchern, so wie in der Kleidung und am Körper, sind so sehr Ausfluß derselben, nur in ihrer Anwendung auf Raum und Zeit verschiedenen Geistes-Richtung, daß ich sie auch für die Besprechung zusammenfassen kann. Diese Geistesrichtung ist das Wohlgefallen an zweckmäßiger und gefehmäßiger Aufeinanderfolge und Zusammenstellung der Dinge, das bei solchen, die es nicht durch Naturanlage besitzen nur geweckt werden kann, wenn man nach sorgfältiger Ueberlegung die Thätigkeit des Schülers, in der sich jene Eigenschaften zeigen, nach Art und Zeit genau ordnet und dann auf das Strengste diese Bestimmungen handhabt. Dabei darf dem Lehrer, wenn er einen sichern Erfolg erzielen will, Nichts zu kleinlich und zu unbedeutend erscheinen. Jedes Zuspätkommen, jedes willkürliche Aendern des Platzes, auf dem er sitzt, jede Unordnung in Büchern und Hefen, jeder Fleck auf dem Rock, jeder fehlende Knopf muß gerügt und wenn dies nicht hilft, gestraft werden. Nur wenn der Schüler weiß, daß er nichts später und nichts anderes thun darf, als es vom Lehrer oder von ihm selbst, mit Billigung des Lehrers bestimmt worden ist, wird er nach mehrjähriger Uebung diese Eigenschaften vollständig zu seiner zweiten Natur machen und dies dann sein ganzes übriges Leben der Anstalt danken.

Das Meiste in dieser Beziehung muß aber gleich im ersten Jahre geschehen, nicht nur, weil die Schüler bei dem Eintritt in dieses ganz neue Leben empfänglicher sind für Aenderungen in ihren Gewohnheiten, als später, sondern auch, weil gerade in dieser ersten Zeit dem Lehrer auch für den ganzen Unterricht die Unterstüzung, die diesem daraus erwächst, am nothwendigsten ist. Man sollte darum die ersten Paar Tage bloß dazu verwenden, die Schüler mit allen Disciplinar-Vorschriften bekannt zu machen und sie mit ihnen einzuüben.

Da sich aber dieselbe Bemerkung auch für die meisten andern Theile der Erziehung machen läßt, so erwächst daraus eine Bedeutung für die Lehrer und besonders für die Ordinarien der untersten Klassen, die man ihnen häufig nicht einzuräumen scheint, da man nicht selten Kandidaten, die eben erst ihr Probejahr empfangen, diese Klassen vollständig übergiebt.

§ 11.

Ich wende mich nunmehr zu dem dritten Haupttheil, nämlich zu der körperlichen Erziehung.

Wie ich schon am Anfang dieser Abhandlung bemerkte, kann die Schule nach dieser Seite hin nur wenig thun, da die eigentliche Pflege und Wartung des Körpers in gesunden und kranken Tagen ganz der Familie anheimfällt. Nur ist es Pflicht der Schule, bei den Gesunden die Reinlichkeit mit zu überwachen und bei den Kranken den Gebrauch des Arztes und der Medizin zu erleichtern. Bei der Armuth so vieler Eltern der Schüler ist in jeder ernstlichen Krankheit die Lage eines solchen armen Menschen fürchterlich und die Einrichtung von Krankenkassen für sie eine solche Wohlthat, daß sie nicht nur überall eingeführt, sondern allgemeiner unterstüzt werden sollten.

Einflußreicher kann die Schule auf die Uebung und Kräftigung des gesunden Körpers einwirken, da in den Städten außer den Spaziergängen keine andere Körper-Uebung möglich ist und das Schul-Turnen diese also ersetzen muß. Weil es aber ein Ersatz für die kräftigenden Spiele sein soll, denen sich unter andern Verhältnissen die Jugend hingeben würde, so sollte es auch diesen Charakter behalten. Bei der jetzigen Einrichtung sieht es dagegen aus, als wenn lauter Athleten und Seiltänzer gebildet werden sollten und da dies, so wie das schulmäßig Gezwungene des Ganzen, den Neigungen der Schüler, auf die doch nirgends so sehr, wie gerade hierbei Rücksicht genommen werden mußte, nicht entspricht, so hat sich auf vielen Anstalten eine solche Abneigung gegen das Turnen entwickelt, daß die

Schüler nur durch Schulstrafen zum Besuch des Turnplatzes gezwungen werden können. Man sollte dies als ein Kennzeichen der Unzweckmäßigkeit in den jetzigen Einrichtungen betrachten und auf Abänderungen bedacht sein.

Da ferner die körperlichen Uebungen als ein wesentlicher Theil der Gymnasial-Erziehung in einem organischen Zusammenhang mit der ganzen Anstalt bleiben und dieselben Prinzipien zur Geltung bringen müssen, die im Gymnasium herrschend sind, so muß man nothwendig, wenn man das in der Schule Anerzogene auf dem Turnplatz nicht wieder zerstören lassen will, das Turnen entweder ganz oder doch wenigstens dessen oberste Leitung einem der Lehrer übertragen. Ich will damit natürlich nicht behaupten, daß die Leitung durch einen Lehrer, der dem Gymnasium nicht angehört, diese schädliche Wirkung haben müsse, ich glaube aber, daß die Schule selbst diese Möglichkeit nicht zulassen dürfe.

Ein wesentliches Beförderungsmittel der Gesundheit, eine kräftigende Uebung ist ferner das Baden und das Schlittschuhlaufen. Beides überläßt man meistens ganz dem Zufall, was in größeren Städten, wo die ausgesteckten Badeplätze und die gekehrten Schlittschuhbahnen nur gegen Bezahlung zugänglich sind, den großen Nachtheil hat, daß die ärmeren Schüler das Vergnügen entweder gar nicht oder dazu Plätze aussuchen, an denen sie einer solchen Abgabe nicht unterworfen, aber um desto größerer Gefahr für ihre Sicherheit ausgesetzt sind. Und doch möchte es nicht schwer sein durch ein Abkommen mit den Inhabern dieser Plätze sämmtlichen Schülern die Theilnahme möglich zu machen. Die Kosten könnten von dem Turngeld bestritten werden.

Den Unterricht im Tanzen, Reiten und Fechten, kann die öffentliche Schule nicht übernehmen, sollte sie aber auch nicht hindern.

Auf die regelmäßige Lebensweise, in Bezug auf das Essen und den Schlaf, die von so großer Bedeutung für die Gesundheits-Pflege ist, kann das Gymnasium nur durch Rath und Belehrung wirken; jedes Erzwingenwollen einer bestimmten Hausordnung würde gehässig werden und doch fruchtlos bleiben.

Endlich muß die Schuldisciplin die Schüler noch vor Körper-Verletzungen innerhalb der Schulräume behüten. Da diese nur durch wildes Stürmen auf Treppen und Gängen und durch Prügeleien in den Klassen geschehen können, so genügt dagegen die auch noch aus anderen Gründen zweckmäßige Einrichtung, einen oder zwei Lehrer fortwährend auf den Schulgängen Inspektion halten zu lassen, vollständig.

Damit wäre denn die Erziehung des Gymnasiums durch Schuldisciplin innerhalb seiner Räume nach allen drei Richtungen, die sich im § 2 als nothwendige Theile der Erziehung herausstellten, freilich in nur flüchtigen Zügen erledigt.

Nach § 3 hat aber das Gymnasium auch noch die Pflicht, in Verbindung mit den Eltern und deren Stellvertretern auch außer der Schule die Aufsicht zu führen und erziehend einzuwirken. Da nun jede Erziehung in die oben angegebenen drei Theile zerfällt, so müßte eigentlich die Thätigkeit der Schule auch außerhalb ihrer Räume nach diesen drei Richtungen betrachtet werden.

Für die körperliche Erziehung aber bleibt nach den im Anfange dieses Paragraphen gegebenen Auseinandersetzungen nichts weiter zu thun übrig; aus der formalen könnte nur das äußere Benehmen gegen Lehrer, Mitschüler und Fremde berücksichtigt werden, das aber durchaus keine neuen von dem Früheren abweichenden Momente bietet und so kann ich denn nur noch Einiges über die Mitwirkung bei der moralischen Erziehung auch außerhalb der Schule hinzufügen.

§ 12.

Bei diesem Theile der Einwirkung soll nach den im § 3 entwickelten Betrachtungen das Gymnasium nur die Bemühungen der Familie unterstützen und muß darum in seinen Bestimmungen darüber noch

mehr, wie bei allen übrigen in Uebereinstimmung sein mit dem, was die Eltern, die öffentliche Meinung überhaupt für passend oder für unpassend halten, damit Schule und Haus sich nicht entgegenarbeiten und ihre Bemühungen gegenseitig neutralisiren.

Daß aber die Schule sich in die Wünsche der Eltern fügen soll und nicht umgekehrt, läßt sich daraus rechtfertigen, daß die Eltern doch jedenfalls das natürliche Recht auf diese Erziehung haben und ein Eingehen derselben auf die Wünsche der Schule niemals erzwungen werden kann. Es scheint mir aber jedenfalls zweckmäßiger und der ganzen Erziehung förderlicher, wenn das, was geboten und verboten wird, auch vollständig durchgeführt werden kann, als wenn man ideale Forderungen erhebt, die nicht zu realisiren sind.

Man hat bis jetzt nur wenig darauf Rücksicht genommen und kann, wie ich glaube, den geringen Erfolg in diesem Theile der Erziehung hauptsächlich dem Gegensatz zwischen Schule und Haus zuschreiben. Jedem Vater wird es lieb sein, wenn die Schul-Disziplin ihn darin unterstützt, seinen Sohn von Bier- und Weinhäusern fern zu halten, aber er wird lächeln, wenn demselben verboten wird, ein Röchelchen beim Conditor zu essen. Dieselbe Bewandniß hat es mit dem Rauchen der älteren Schüler. Jeder andere Mensch wird mit 17 oder 18 Jahren bereits als berechtigt angesehen, sich diese Untugend anzueignen, der Gymnasiast aber erst mit dem Abiturienten-Zeugniß und sollte er darüber 30 Jahre alt werden. Schädlicher als andern ist es ihm nicht und unpassender auch nicht. Darum sehen wir, daß die Eltern alle, trotz des Schulverbots, ihren erwachsenen Söhnen das Rauchen gestatten. — Könnte man wenigstens durch so ein Verbot das ganze Rauchen beseitigen, dann wäre es schon gerechtfertigt, denn eine Untugend, die oft sehr lästig werden kann, bleibt es. Das ist aber eben nicht der Fall.

Fast eben so geht es den Verboten, die gegen den Besuch von Schauspielen, Concerten, Bällen bestehen. Zum Theil aus denselben Gründen, wie beim Rauchen, zum Theil aber auch aus den im § 8 entwickelten, müßte man dieselben ganz aufheben, aber auch ausdrücklich aufheben, und nicht bloß die Uebertretung stillschweigend dulden, wie dies jetzt meistens geschieht, da das Nicht-Ausführen der zur Zeit noch gültigen Verordnung, mir doch noch schädlicher scheint, als das Erlassen derselben, weil es den Sinn für Gesetzmäßigkeit untergräbt.

Dagegen müßte der Besuch von Bier- und Weinhäusern ohne die Eltern auf das Strengste verboten bleiben, nicht nur, weil er Gelegenheit und Veranlassung zur Bällerei giebt, sondern auch, weil der Schüler an solchen Orten Zuhörer und Theilnehmer an Unterhaltungen wird, die schädlich auf ihn einwirken können. Aus denselben Gründen halte ich das Verbot, seinen Mittagstisch an öffentlicher Wirthstafel zu nehmen für vollständig gerechtfertigt.

Das Billardspielen enthält zwar an sich nichts, was dem Schüler nachtheilig sein könnte; aber die Verbindung der Billardstuben mit Restaurationen aller Art, der Verlust an Zeit und Geld machen es wünschenswerth, daß Schüler nur ausnahmsweise und in Begleitung älterer Angehörigen sich dieses Vergnügens erlauben dürfen.

Daß alle übrigen Vergehen der Schüler nach demselben Maßstabe beurtheilt werden müssen, wie in der Schule selbst, bedarf wohl nicht der Begründung.

Es genügt aber nicht, solche Verbote zu erlassen, man muß sie auch ausführen und sich in Fällen, wo dies durchaus nicht möglich ist, lieber des Verbots enthalten und auf Belehrung und Warnung beschränken. Es wirkt nämlich für die spätere Zeit zu nachtheilig, wenn der Schüler sich gewöhnt hat, Gesetze ungestraft zu verletzen. Er wendet dann leicht die in der Schule gewonnenen Erfahrungen auch auf das Leben an. Ist dagegen Alles, was geboten und verboten war, auch wirklich regelmäßig und

mit Erfolg ausgeführt worden, dann haben die Schulgesetze nicht nur ihren speziellen Zweck erfüllt, sondern auch noch dem Schüler für immer den Sinn für Geselligkeit eingestößt.

Dies ist aber bei unsern jetzigen Einrichtungen ungemein schwierig, besonders, wenn in einer Stadt mehrere Gymnasien oder gar noch eine Universität sich befinden. Es ist dann oft nicht leicht, den Studenten vom Gymnasiasten zu unterscheiden und die Wirthe der öffentlichen Lokale haben ein natürliches Interesse, sie immer zu verwechseln.

Die Lehrer selbst kennen, weil sie nie in allen Klassen Stunden geben, nur einen kleinen Theil der Schüler ihres eigenen Gymnasiums und wissen darum oft die eignen Schüler nicht von denen einer andern Anstalt zu unterscheiden.

Auf die Wirthsleute, bei denen die Schüler wohnen, kann man sich in der Regel auch nicht verlassen, da sie ein zu großes Interesse haben, sich die Geneigtheit ihrer Pfleglinge zu erhalten und das Publikum ist theils aus den obigen Gründen nicht im Stande, theils auch, aus früher erwähnten Ursachen nicht geneigt, die Schule zu unterstützen.

Dennoch aber ist eine strenge Durchführung der Schulgesetze und damit auch eine geordnete wirksame Erziehung durch die Schuldisciplin möglich, wenn man sich nicht scheut, ein Paar Einrichtungen zu treffen, die eigentlich weder neu, noch schwer einzuführen sind, aber doch vielfachen Widerstand finden werden.

Erstens müßte man durch eine Revision der Schulgesetze in dem früher ausgeführten Sinne die Mitwirkung aller Verständigen gewinnen und sie direkt dazu auffordern. Zweitens müßte man die Quartiergeber zwingen, im Sinne der Schule die bei ihnen wohnenden Schüler zu beaufsichtigen. Dies würde dadurch zu erreichen sein, daß sämtliche, zur Aufnahme von Gymnasiasten geneigte Einwohner einer Gymnasialstadt dies dem Direktor anzeigen müßten und die Schüler nur eine solche angemeldete Wohnung beziehen dürften, daß aber dann auch jede Wohnung, deren Wirth seine Pflichten nicht erfüllt hat, von dieser Liste gestrichen und den Gymnasiasten verboten würde. — Ob aber eine Wohnung den Anforderungen der Anstalt entspricht, wird durch die im § 3 erwähnten Revisionen der Ordinarien und durch die einzelnen zur Anzeige gelangenden Fälle von Gesetzes-Übertretungen in den Quartieren ermittelt.

Sobald solche Revisionen nicht mehr den Anspruch auf ein fortlaufendes erziehendes Einwirken machen, brauchen sie seltener zu geschehen, werden darum ausführbar und durch ihren möglichen Folgen doch sehr wirksam. Nur müßte hierin die Gesetzgebung die Schule dadurch unterstützen, daß sie in solchen Fällen ein Ausziehen des Schülers ohne Kündigung gestattete.

Hätte man auf diese Weise die Wirthsleute der Gymnasiasten von der Willfährigkeit, ihnen Alles zu gestatten, zurückgebracht und dem Publikum die Geneigtheit beigebracht, die Schule zu unterstützen, dann brauchte man nur noch drittens sowohl diesem, als allen Lehrern den Gymnasiasten durch einen besondern Anzug, mit Abzeichen für die einzelnen Klassen, kenntlich zu machen, um eines sehr bedeutenden Erfolges sicher zu sein.

Neben dem erwähnten Vortheil würde die Einrichtung auch noch den Nutzen haben, daß die Entschuldigung der Bierhaus-Inhaber, nicht gewußt zu haben, ob es ein Gymnasiast sei, der Polizei gegenüber, nicht mehr stattfinden könnte, ferner, daß jeder Schüler, in dem Gefühl als Gymnasiast dieses oder jenes Gymnasiums gekannt zu sein, von selbst schon Manches lassen würde, zu dem er sonst geneigt gewesen wäre. Ebenso würde dadurch auch der unter den Schülern einreisenden Modesucht und dem Luxus in Kleidern gesteuert und als Folge dessen den Armeren der Unterschied in den Vermögens-Verhältnissen nicht so auffallend und demüthigend vor die Augen gerückt. Endlich ist es

wahrscheinlich, daß der Gedanke und das Streben bald das Abzeichen der höhern Klasse zu tragen, viele zu größeren Anstrengungen veranlassen würde.

Nachtheile dagegen, die aus dieser Einrichtung hervorgehen könnten, habe ich trotz alles Nachdenkens darüber nicht finden können. Nur müßte natürlich auf das Strengste verboten werden, neben der Uniform, noch einen andern Anzug zu besitzen.

Indem ich hiermit die Abhandlung schliesse, die freilich oft nur sehr summarisch und wegen des praktischen Zweckes meist sehr ungleichmäßig die wesentlichsten Punkte der Erziehung durch Schuldisciplin erledigte, spreche ich nur noch den Wunsch aus, daß sie auf diesem bisher noch wenig angebauten Felde wenigstens Manches angeregt, Anderes zu klarerem Bewußtsein möge gebracht haben.



Die Abhandlung ist in drei Theile getheilt. Der erste Theil enthält die allgemeine Theorie der Schuldisciplin, der zweite Theil die Besondere Theorie der Schuldisciplin, und der dritte Theil die Anwendung der Schuldisciplin auf die verschiedenen Theile der Erziehung.

Die allgemeine Theorie der Schuldisciplin ist in drei Abschnitte getheilt. Der erste Abschnitt enthält die Begriffe der Schuldisciplin, der zweite Abschnitt die Zwecke der Schuldisciplin, und der dritte Abschnitt die Mittel der Schuldisciplin.

Die Besondere Theorie der Schuldisciplin ist in drei Abschnitte getheilt. Der erste Abschnitt enthält die Schuldisciplin der Elementar- und Mittelschulen, der zweite Abschnitt die Schuldisciplin der höheren Schulen, und der dritte Abschnitt die Schuldisciplin der Universitäten.

Die Anwendung der Schuldisciplin auf die verschiedenen Theile der Erziehung ist in drei Abschnitte getheilt. Der erste Abschnitt enthält die Anwendung der Schuldisciplin auf die geistige Erziehung, der zweite Abschnitt die Anwendung der Schuldisciplin auf die körperliche Erziehung, und der dritte Abschnitt die Anwendung der Schuldisciplin auf die sittliche Erziehung.